



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 25

Seite 1

29. September 2003

INHALT

Studienordnung für den internationalen postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang CLINICAL OPTOMETRY des Pennsylvania College of Optometry und des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (StO VII CO)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den internationalen
postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang
CLINICAL OPTOMETRY
des Pennsylvania College of Optometry
und des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO VII CO)**

vom 27. November 2002

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII der TFH Berlin in Übereinstimmung mit der Leitung des Pennsylvania College of Optometry die folgende Studienordnung für den internationalen postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang CLINICAL OPTOMETRY.

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Abschlussprüfung
- § 10 Nutzungsentgelt
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im internationalen postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Clinical Optometry (CO) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Studienziel

Der Master-Studiengang CO soll Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Augenoptik und Optometrie befähigen, ihren Beruf in allen Ländern der Europäischen Union ausüben zu können. Dazu werden Inhalte und Fertigkeiten vermittelt, die im „Europäischen Diplom in Optometrie“ festgelegt sind, das der europäische Berufsverband ECOO, European Council of Optometry and Optics, im Rahmen des Leonardo-da-Vinci-Programms im Auftrag der Europäischen Union zur Vereinheitlichung der Berufsausbildungen innerhalb der EU verabschiedet hat.

Der Master-Studiengang CO baut auf den Fachhochschul-Studiengängen Augenoptik und Optometrie im deutschsprachigen Raum auf und umfasst alle Inhalte des „Europäischen Diploms in Optometrie“, die nicht in den entsprechenden Basis-Studiengängen enthalten sind.

Der Master-Studiengang CO ist ein gemeinsamer Studiengang des Pennsylvania College of Optometry (PCO), Elkins Park PA, USA, und der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin). Damit führt er die Studierenden auch in die Berufsausübung im nordamerikanischen Raum ein und erweitert so die Möglichkeiten zur späteren Berufsausübung.

Der Master-Studiengang CO setzt die Tradition der vom PCO für deutschsprachige Optometristen entwickelten Masterkurse in Clinical Optometry fort, die seit 1996 in Deutschland, Österreich und der Schweiz angeboten wurden und die die Lücke zwischen der deutschen Optometrie-Ausbildung und dem „Europäischen Diplom in Optometrie“ schließen.

Das Studienangebot CO dient damit der Zusatzqualifikation und führt zum akademischen Grad „Master of Science“.

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 10.02.2000 (A.M. 10/2000) sind, soweit die Eigenarten dieses Studiengangs keine Abweichungen erfordern, in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Der geltende Frauenförderplan des FB VII ist zu beachten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Master-Studiengang CO ergänzt das Fachhochschul-Studium der Augenoptik und Optometrie. Zugelassen werden alle Absolventinnen und Absolventen von entsprechenden Studiengängen mit einem Gesamtprädikat von mindestens „gut“.
- (2) Zugelassen werden darüber hinaus auch Absolventinnen und Absolventen von entsprechenden Bachelor-of-Science-Studiengängen mit einem Gesamtprädikat von mindestens „gut“, nachdem sie sich einem gesonderten Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss unterworfen haben, das sicher stellt, dass nach Abschluss dieses postgradualen und weiterbildenden Studiums eine Gesamtregelstudierendauer von fünf Jahren nicht unterschritten wird.
- (3) Anstelle des Prädikats des letzten berufsqualifizierenden Abschlusses kann auch ein Zulassungsgespräch über die Eignung entscheiden. Das Gespräch führen der Koordinator / die Koordinatorin des Studienganges im Auftrag der TFH und ein Vertreter / eine Vertreterin des Bereichs Internationale Ausbildung des PCO mit dem Bewerber / der Bewerberin. Das Protokoll des Gesprächs wird Bestandteil der Zulassungsakte der Studienverwaltung.
- (4) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen aus Studiengängen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, entscheidet der Dekan / die Dekanin oder ein von ihm/ihr Beauftragter im Einvernehmen mit dem Direktor / der Direktorin für Internationale Ausbildung des PCO.
- (5) Zur Aufnahme des postgradualen und weiterbildenden Studiums werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Der Student / die Studentin muss in der Lage sein, dem Unterricht zu folgen und die Prüfung abzulegen, auch wenn diese in englischer Sprache abgehalten werden.

- (6) Voraussetzung für eine Immatrikulation ist die Entrichtung des festgelegten Nutzungsentgelts nach der Zulassung zum Studium.

§ 5 Gliederung des Studiums

Der Master-Studiengang CO umfasst drei Studienplansemester (Regelstudienzeit). Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und die optometrischen Fallstudien werden studienbegleitend im zweiten Studienplansemester angefertigt. Die Vorbereitungsphase für diese Arbeiten beginnt im ersten Studienplansemester. Das dritte Studienplansemester umfasst die klinische Ausbildung am PCO sowie die mündliche Abschlussprüfung.

§ 6 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Im Studienplan sind für jedes Modul die Lehrveranstaltungsstunden (Anwesenheitsstunden), die Gesamtarbeitsbelastung (Work Load) und die jeweiligen Leistungspunkte (Credits) entsprechend dem amerikanischen (USA) und dem europäischen (ECTS) Regelwerk festgelegt.
- (2) Die Unterrichtsformen sind kompakte Vorlesungen und Übungen mit intensiver Stoffvermittlung, zu denen in erheblichem Maße häusliche Nacharbeiten erforderlich sind. Diese häuslichen Nacharbeiten werden zusätzlich mindestens mit der doppelten Vorlesungszeit veranschlagt. Die Summe aus den Anwesenheitsstunden und der geforderten häuslichen Nacharbeit ergibt die Gesamtarbeitsbelastung (Work Load).
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt im Einvernehmen mit dem PCO die fachliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen durch die Stoffpläne fest.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Pflichtlehrveranstaltungen werden ausschließlich entsprechend den Modulen im Studienplan gemäß Anlage 1 angeboten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module werden in Form von Blockseminaren entsprechend der Anlage 2 durchgeführt.
- (3) Eine Aufnahme in den Studiengang findet zweijährlich zum Beginn des Wintersemesters statt, wenn mindestens 25 Zulassungen vorliegen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Vorlesungen und Übungen des Master-Studiengangs Clinical Optometry einschließlich der Leistungsbeurteilungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die klinische Ausbildung am PCO einschließlich der Leistungsbeurteilungen wird ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt.

§ 9 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen:

1. Der Anfertigung einer Master-Arbeit, die ein Forschungsprojekt unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beinhalten soll,
2. Anfertigung von drei Fallstudien über optometrische Versorgungen und
3. der Verteidigung einer der dieser Fallstudien (mündliche Prüfung).

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) Für das postgraduale, weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Zusätzlich entstehen den Studierenden weitere Kosten für Reisen und Übernachtungen, die nicht durch das Nutzungsentgelt gedeckt sind.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Zulassung vor Beginn des Studiums fällig. Der Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation.
- (3) Näheres regelt die Entgeltordnung für den Studiengang Master of Science in Clinical Optometry, die gemeinsam vom Pennsylvania College of Optometry und der Technischen Fachhochschule Berlin erlassen wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VII CO

Studienplan CLINICAL OPTOMETRY (Überblick)

Anlage 2 zur StO VII CO

Seite 1

Studienplan CLINICAL OPTOMETRY (Alle Lehrveranstaltungen)

Anlage 2 zur StO VII CO

Seite 2